



#### VORSTAND

Deutsherrnufer 52  
60594 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 677328 9002  
Telefax: +49 69 677328 9009  
Internet: [www.dso.de](http://www.dso.de)

DSO · Deutschherrnufer 52 · 60594 Frankfurt

Ausschuss für Gesundheit, Pflege und  
Demografie des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Platz der Republik 1  
55116 Mainz

Per E-Mail: [geschaeftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle@landtag.rlp.de)

06.08.2018 / ND 238

## **Stellungnahme zum Entwurf des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) – Drucksache 17/5925**

### **Chancen für mehr Organspenden durch Stärkung der Transplantationsbeauftragten – Drucksache 17/5711**

Sehr geehrter Herr Schlenz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Entwurf bedanken wir uns. Gerne nehmen wir zum Entwurf des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) Stellung und beziehen uns insbesondere auf § 4 des Entwurfs wie folgt:

#### Zu § 4 Abs. 2:

Mit dieser Norm werden die Qualifikationsvoraussetzungen, welche an die Transplantationsbeauftragte oder den Transplantationsbeauftragten gestellt werden, aufgeführt. Demnach kann zur oder zum Transplantationsbeauftragten nur eine Ärztin oder ein Arzt bestellt werden, der über eine geeignete Facharztqualifikation verfügt. Diese wird vorliegend dann als „geeignet“ angesehen, wenn die oder der Transplantationsbeauftragte eine Facharztweiterbildung in einem Fachgebiet mit einer nach der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen sechsmonatigen Weiterbildung in Intensivmedizin oder eine über die Facharztqualifikation hinausgehende mindestens sechsmonatige intensivmedizinische Tätigkeit nachweisen kann. Aus den Erfahrungswerten der DSO heraus betrachtet, hat es sich bewährt, dass zum Transplantationsbeauftragten Ärzte bestellt werden, welche über einschlägige Erfahrung in der Intensivmedizin verfügen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht sehr erfreulich, dass im vorliegenden Entwurf die geforderte Facharztqualifikation an eine intensivmedizinische Weiterbildung bzw. eine intensivmedizinische Tätigkeit gekoppelt ist.

Mit dem Erfordernis der verpflichtenden Teilnahme am Fortbildungscurriculum „Transplantationsbeauftragter Arzt“ sowie die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an einer Fortbildung wird zudem nicht nur eine einheitliche Qualifikation der bestellten Transplantationsbeauftragten gewährleistet, sondern darüber hinaus auch die fortlaufende Weiterbildung des Transplantationsbeauftragten nach dem Stand der aktuellen medizinischen Erkenntnisse gefördert. Dies ist unter Berücksichtigung der den Transplantationsbeauftragten durch das TPG übertragenen wichtigen Aufgaben im Rahmen eines Organspendeprozesses aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

Zu § 4 Abs. 3:

Aus unserer Sicht ist auch die in Abs. 3 dieser Norm enthaltene Regelung, dass Aufgaben der oder des Transplantationsbeauftragten, die keinem ausdrücklichen Arztvorbehalt unterliegen, auch auf erfahrene Pflegekräfte übertragen können, sofern diese ebenfalls am Fortbildungscurriculum „Transplantationsbeauftragter Arzt“ teilgenommen haben, zu unterstützen. Eine solche Regelung kann nicht nur zur Entlastung der bestellten ärztlichen Transplantationsbeauftragten beitragen, sie trägt auch der engen Zusammenarbeit von ärztlichen und pflegerischem Personal (nicht nur) im Organspendeprozess Rechnung. Zudem haben gerade die Pflegekräfte häufig den engsten Kontakt zu den Angehörigen, was häufig im Vorfeld einer möglichen Organspende und für die Begleitung im Organspendeprozess von großer Bedeutung ist.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Aufgaben der oder des Transplantationsbeauftragten, welche sich grundsätzlich aus § 9 Abs. 2 TPG ergeben, werden durch die in dieser Norm genannten Regelungen sinnvoll ergänzt bzw. näher ausgeführt. Sehr erfreulich ist aus unserer Sicht, dass gemäß Nr. 1 dieser Norm das Angehörigengespräch durch den Transplantationsbeauftragten oder die Transplantationsbeauftragte soweit möglich in Anwesenheit einer durch die Koordinierungsstelle benannten Person erfolgen soll. Sehr gerne ist die für Rheinland-Pfalz zuständige Organisationszentrale der Koordinierungsstelle bereit, die Transplantationsbeauftragten bei der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen.

Dankenswerterweise wurden unter Nr. 2 und Nr. 3 dieser Norm unsere Anregungen zur Dokumentation von Todesfällen durch primäre oder sekundäre Hirnschädigungen in Entnahmekrankenhäusern inklusive der Weiterleitung dieser Dokumentationen an die Koordinierungsstelle berücksichtigt und in der Begründung des Gesetzesentwurfs Bezug auf das Softwaretool TransplantCheck genommen. Die Dokumentation und Meldung dieser Todesfälle an die Koordinierungsstelle ermöglicht eine retrospektive Datenerfassung, welche für die Ermittlung des tatsächlichen Organspendepotentials eine unabdingbare Voraussetzung und ein wichtiger Eckpfeiler für die Qualitätssicherung ist. Nur durch eine solche systematische Erfassung können entsprechende Schwachstellen in den Entnahmekrankenhäusern, die einer Meldung entgegenstehen, analysiert, transparent dargestellt und behoben werden.

Zu § 4 Abs. 7:

Gemäß dieser Vorschrift sollen Transplantationsbeauftragte von ihren sonstigen Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben in einem nach Art und Größe des Entnahmekrankenhauses erforderlichen Umfangs freigestellt werden. Nähere Regelungen zur Freistellung sollen durch Rechtsverordnung geschaffen werden. Nur der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle anbringen, dass es sich aus den bisherigen Erfahrungswerten der DSO heraus anhand mehrerer Rückmeldungen aus den Entnahmekrankenhäusern zur Umsetzung der Freistellungsregelungen der Transplantationsbeauftragten gezeigt hat, dass viele Transplantationsbeauftragte, die in der Regel aufgrund der Qualifikationsanforderungen Oberärzte sind, von den bisher in den Ausführungsgesetzen festgehaltenen Freistellungsregelungen nicht bzw. nicht in der vom Gesetz vorgesehenen Form, Gebrauch machen können. Daher regen wir an, ggf. als Alternative zu einer Freistellung der Transplantationsbeauftragten z.B. eine finanzielle Kompensation für die Ausübung dieser Tätigkeit zu berücksichtigen. Auf jeden Fall sollte sichergestellt sein, dass die finanziellen Mittel, die für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten zur Verfügung gestellt werden, auch tatsächlich der Umsetzung ihrer Aufgaben im Krankenhaus und damit der Organspende zugutekommen.

Zu § 8 Abs. 1:

Vor dem Hintergrund, dass die Transplantationsbeauftragten die direkten Ansprechpartner der Koordinierungsstelle sind, begrüßen wir es, dass der Entwurf des AGTPG mit dieser Regelung die namentliche Benennung der Transplantationsbeauftragten sowie deren Kontaktdaten und Qualifikation an die Koordinierungsstelle vorsieht.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE STIFTUNG  
ORGANTRANSPLANTATION



Dr. Axel Rahmel  
Medizinischer Vorstand



PD Dr. Ana Barreiros  
Geschäftsführende Ärztin Region Mitte



Pelin Herbst-Cokbudak  
Stabsstelle Recht